

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg**

---

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum (auf Grundlage der Satzung vom 5.12. 2012) am 10.07.2014 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

(1) Der Kindergarten der Gemeinde Barum dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barum, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind. Kinder ab einem Alter von 2,5 bis 3 Jahre können nachrangig aufgenommen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Kinder unter 2,5 Jahren werden in der Kinderkrippe Barum betreut und können entsprechend ab dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten wechseln. Weiterhin hält der Kindergarten Plätze im Rahmen der Integration nach 2. DVO - KiTaG für Kinder aus dem Landkreis Lüneburg mit entsprechend festgestelltem Bedarf vor. Kinder aus den anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick und nachrangig aus dem übrigen Landkreis können nachrangig aufgenommen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten dieses zulassen.

(2) Die Platzvergabe im Kindergarten (ausgenommen Integrationsplätze) erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit ist grundsätzlich erforderlich.

(3) An- und Abmeldungen nimmt nur die Kindergartenleitung entgegen, wobei die Schriftform bei Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben ist.

(4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die Monate Mai bis Juli ist eine Abmeldung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.

(5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich, und zwar ab dem neuen Kindergartenjahr. Eine erneute Platzzusage kann nicht garantiert werden.

## **§ 2**

### **Ausschluss vom Besuch**

(1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder,

- a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- b) die wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) die unsauber und äußerlich verwaorlost sind,
- d) die nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden
- e) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder

- a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit,
- b) mit Ungezieferbefall für die Zeit des Befalles; die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit oder bei Ungezieferbefall zu unterrichten. Nach Ende der Krankheit oder des Ungezieferbefalles ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

### § 3 Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten bleibt drei Wochen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Die Schließungszeiten beschränken sich jedoch auf insgesamt höchstens 2 Monate im Jahr.

(2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

#### Regelbetreuungszeiten

Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

#### Zusatzdienste

Frühdienst	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Zusatzdienste werden bei entsprechendem Bedarf (mindestens 7 Kinder) angeboten. In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann von der Mindestzahl abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

(3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

## § 4 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind einschließlich der Ausgabe eines Frühgetränktes monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

### a) Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6,7 % des nachgewiesenen Familieneinkommens, höchstens 275,00 €.

### b) Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 8,0 % des nachgewiesenen Familieneinkommens, höchstens 330,00 €.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.

### c) Zusatzdienste

Frühdienst	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	15,00 €
	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	15,00 €
Spätdienst	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	30,00 €

### d) Geschwisterrabatt

Für Geschwister- oder Mehrlingskinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, verringert sich die monatliche Gebühr für die Regelbetreuungszeit bzw. verlängerte Betreuungszeit

für jedes Geschwisterkind um 20 %

für jedes Mehrlingskind um 50 %;

jedoch nicht, wenn das Geschwister- oder Mehrlingskind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist. Das Nämliche gilt, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippe Barum besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

### e) Mittagstisch

Es wird ein Mittagstisch angeboten. Die Abgabe erfolgt zum Preis von 3,00 € pro Mittagessen. Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der tatsächlichen Mittagessen durch die Samtgemeinde. Die Kosten werden zum 15. des nachfolgenden Monats durch die Samtgemeinde eingezogen. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagstisch nimmt die Kindergartenleitung entgegen. Für Kinder, die zur verlängerten Betreuung ab 13.00 Uhr angemeldet sind, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagstisch. Eine freiwillige und/oder gelegentliche Nutzung des Mittagstisches ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen.

## **f) Gelegentliche Nutzung**

Für die gelegentliche Nutzung (maximal zweimal pro Woche) des Früh- und Spätdienstes kann eine Karte mit 10 Zeiteinheiten zur Gebühr von 10,00 € erworben werden.

Für den Frühdienst wird je halbe Stunde 1 Zeiteinheit; für den Spätdienst werden 2 Zeiteinheiten angerechnet.

Die gelegentliche Nutzung dieser Zusatzdienste ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen.

## **g) Gebührenbefreiung**

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Barum zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Januar 2014 bis 1.221,66).

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühr**

(1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs.2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs.6 EStG)

oder alternativ

abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs.6 EStG nicht gewährt wird und  
abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

(2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte/ Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr), hilfsweise der letztvorliegende Steuerbescheid. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der

Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

(3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen.

Bei einer Neuanschreibung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühr aufgrund von aktuellen Belegen.

(5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.

(6) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs.5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten § 5 Abs.1 macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(7) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs.1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, wird die monatliche Kindergartengebühr auf 80 % des übersteigenden Betrages ermäßigt. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

## **§ 6**

### **Zahlung**

(1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

(2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die

die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen länger als einen Monat fehlen, kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erfolgt.

(4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o.ä.) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

## **§ 7 Elternvertretung**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet.

Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien, kann der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 8 Allgemeines**

(1) Jedes Kind hat täglich Frühstück mitzubringen; Getränke werden im Kindergarten gereicht.

(2) Für den Aufenthalt im Freien ist ausreichende Schutzkleidung mitzubringen.

(3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.

(4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 21. Juli 2011 zum 31.12.2012 außer Kraft. Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Barum, 10.07.2014

- Rödenbeck -  
Bürgermeister

## Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen im Kindergarten Barum

Unter Beachtung von § 12 KitaG hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 (auf Grundlage der Satzung vom 5.12. 2012) die folgende 1. Änderung der nachstehenden Richtlinien beschlossen:

### **§ 1 - Termine**

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt durch die Leitung des Kindergartens.

Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 8 Wochen vor der Aufnahme dieser verbindlich mitgeteilt werden kann.

### **§ 2 - Soziale Kriterien -**

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Erstrangig werden die Kinder aufgenommen, deren Eltern ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Barum haben, die aus Altersgründen die Kinderkrippe Barum verlassen, und zwar stets zu Beginn des Kindergartenjahres;
2. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind. Dieses gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder einer durch die Arbeitsagentur finanzierten Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme;
3. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind;
4. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeitssuchend sind;
5. Kinder, deren Geschwister den Kindergarten oder die Grundschule besuchen.

In besonderen Härtefällen kann von vorstehender Rangfolge abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung

### **§ 3 - Nachweis -**

Nachweise zu § 2 sind auf Verlangen der Kindergartenleitung schriftlich vorzulegen.

### **§ 4 - Ortsfremde Kinder -**

Kinder ortsfremder Erziehungsberechtigter werden nur aufgenommen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

### **§ 5 - Inkrafttreten -**

Die Aufnahme von Kindern nach dieser Richtlinie erfolgt erstmals zum 01. Januar 2013.

Barum, 10.07.2014

- Rödenbeck -  
Bürgermeister